

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 1999/6/2 98/04/0242

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 02.06.1999

#### Index

001 Verwaltungsrecht allgemein 40/01 Verwaltungsverfahren 58/01 Bergrecht

#### Norm

AVG §52;

BergG 1975 §100 Abs2 Z3;

VwRallg;

#### **Hinweis auf Stammrechtssatz**

GRS wie VwGH E 1990/11/27 90/04/0150 2 (hier: § 100 Abs 2 BergG).

#### Stammrechtssatz

Die Feststellung, ob die (sachverhaltsbezogenen) Voraussetzungen für die Genehmigung einer Betriebsanlage unter Vorschreibung allfälliger Auflagen vorliegen, ist Gegenstand des Beweises durch Sachverständige auf dem Gebiet der gewerblichen Technik und auf dem Gebiet des Gesundheitswesens. Den Sachverständigen obliegt es, auf Grund ihres Fachwissens ein Urteil (Gutachten) über die Fragen abzugeben. Während sich der technische Sachverständige über die Art und das Ausmaß der zu erwartenden Emissionen zu äußern hat, ist es Aufgabe des ärztlichen Sachverständigen, vom medizinischen Standpunkt aus die Auswirkungen der Emissionen auf die Nachbarschaft zu beurteilen (Hinweis E 23.5.1989, 86/04/0168).

### **Schlagworte**

Rechtsgrundsätze Auflagen und Bedingungen VwRallg6/4 Sachverständiger Arzt Sachverständiger Aufgaben Sachverständiger Erfordernis der Beiziehung Techniker Gewerbetechniker

#### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:1999:1998040242.X02

Im RIS seit

23.11.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

## © 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} \textit{JUSLINE} \textbf{@} \ \textit{ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ \textit{www.jusline.at}$